

# **BVGer E-3476/2017 vom 24. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3476\\_2017\\_d20170524](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3476_2017_d20170524)

FR: TAF E-3476/2017 du 24 mai 2017

IT: TAF E-3476/2017 del 24 maggio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 24. Mai 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E-3476/2017 Seite 6

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Mit Verfügung der Vorinstanz vom 16. Februar 2022 wurden die Dispositivziffern 3 bis 5 (recte: 4 und 5) der angefochtenen Verfügung aufgehoben und der Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvorgangs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. In Bezug auf die Dispositivziffern 4 und 5 ist die Beschwerde somit gegenstandslos geworden. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bleibt somit die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des Asyls sowie die verfügte Wegweisung (Dispositivziffern 1, 2 und 3 der angefochtenen Verfügung).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-3476/2017 Seite 7

#### **E. 5.1**

Zur Begründung des Asylentscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Seine Ausführungen zur geltend gemachten Bedrohungslage seien vage, nicht substantiiert und ohne Realitätskennzeichen ausgefallen. Zufolge der Ausnahmesituation wäre zu erwarten gewesen, dass er die vorgebrachten Ereignisse erlebnisgeprägt und mit individuellen Elementen geschildert hätte. Seine Vorbringen hätten jeglichen persönlichen Bezug, Gedankengänge und inhaltliche Besonderheiten vermissen lassen. Auf Nachfrage habe er praktisch keine Informationen zu den angeblich erhaltenen Drohanrufen, den Personen der zwei gefassten Bandenmitglieder oder zur Anzahl der Drohanrufe geben können. Seine Schilderungen zum Vorfall mit dem Auto seien nicht substantiiert, unpersönlich und oberflächlich ausgefallen. Ihnen hätten die Lebendigkeit, die Wiedergabe von persönlichen Eindrücken und Emotionen sowie die Schilderung von Details gefehlt. Zudem habe er den Ablauf der Ereignisse nicht so schildern können, dass sich ein inhaltlich und chronologisch nachvollziehbares Bild der Geschehnisse ergeben habe. Es werde nicht ersichtlich, wie die Drohanrufe gegen ihn in die Reihenfolge der übrigen Ereignisse (Entführung von C.\_\_\_\_\_, Information der Polizei, Festnahme der zwei Entführer und Freilassung von C.\_\_\_\_\_) einzuordnen seien. Seine widersprüchlichen Angaben verstärkten den Eindruck, dass er das Geschilderte nicht selbst erlebt habe respektive sich die Ereignisse nicht in der dargestellten Art ereignet hätten. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu

ändern. Beim undatierten Zeitungsartikel und der Kopie des polizeilichen Schreibens könne es sich um Gefälligkeitschreiben handeln. Sodann würden Dokumente keiner materiellen Prüfung unterzogen, wenn sie erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältlich seien oder wenn unterschiedliche formale und inhaltliche Kriterien bei der Ausstellung eine schlüssige Überprüfung des Dokuments verunmöglichten. Auf eine eingehende Würdigung werde deshalb verzichtet.

### **E. 5.2**

Diesen Erwägungen entgegnet der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe die angeblichen Widersprüche in seinen Ausführungen nicht aufgeführt. Es könne deshalb nicht genau eruiert werden, was ihm vorgeworfen werde. Der Sachverhalt sei komplex und die Vorinstanz hätte weitere Fragen stellen oder von ihm ein Schema verlangen müssen, wenn sie ihn nicht verstanden habe. Sie könne ihm nicht ohne Begründung vorwerfen, er habe das Geschilderte nicht selbst erlebt oder die Ereignisse hätten sich in

E-3476/2017 Seite 8 wesentlichen Teilen nicht so ereignet, wie er sie dargestellt habe. Die Drohungen am Telefon habe er ziemlich genau wiedergegeben. Zufolge der Komplexität der gesamten Situation könne nicht erwartet werden, dass er sich an jedes einzelne Wort der drohenden Personen oder den Zeitpunkt der Telefonate erinnere. Den wesentlichen Inhalt und den Vorfall mit dem Auto habe er schlüssig, detailliert und ohne Widersprüche dargelegt. Er habe diesen Vorfall dreimal geschildert, weshalb keine persönlichen Emotionen erwartet werden könnten. Die Vorinstanz habe ihn sodann nicht nach seinen persönlichen Emotionen gefragt. Weiter habe sie zu beweisen, dass die Kopie des Polizeiberichts von Herat gefälscht sei. Eine Prüfung dieses Dokuments habe sie nicht vorgenommen. Die Behauptung, der Bericht sei nicht authentisch, sei nicht nachvollziehbar. Seine Asylgründe seien detailliert, chronologisch und schlüssig ausgefallen. Der Schutzwille seines Heimatstaates sei nicht vorhanden. Er werde bedroht, weil die besagten Personen ihn als schuldig an der Festnahme von zwei Mitgliedern der Entführerbande betrachteten. Diese Leute seien mächtig und würden mit den Taliban arbeiten. Er habe deshalb sein Studium abbrechen müssen. Die Vorinstanz habe keine Gesamtabwägung aller relevanten Umstände vorgenommen und die Sache sei deshalb eventualiter an diese zurückzuweisen. Zudem habe sie ihre Abklärungs- und Begründungspflicht verletzt.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht eine ungenügende Feststellung des Sachverhalts, eine Verletzung der Abklärungspflicht sowie der Begründungspflicht. Die Argumente der Vorinstanz gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen seien nicht nachvollziehbar, insbesondere habe sie nicht dargelegt, inwiefern Widersprüche bestünden. Überdies habe sie keine Prüfung des eingereichten Polizeiberichts vorgenommen und in nicht nachvollziehbarer Weise behauptet, dieser sei nicht authentisch. Es sei an der Vorinstanz zu beweisen, dass der Bericht gefälscht sei. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls eine Kassation der angefochtenen Verfügung bewirken könnten.

### **E. 6.2**

Das Verwaltungs-, beziehungsweise Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörde hat von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten

Umstände abzuklären

E-3476/2017 Seite 9 und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG).

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausführlich dargelegt, weshalb sie die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erachtete. Dabei verwies sie stets auf die exakten Protokollstellen, auf welche mit dem jeweiligen Argument Bezug genommen wurde. Es trifft zwar zu, dass – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – die erwähnten «widersprüchlichen Angaben» hinsichtlich der Reihenfolge der Ereignisse nicht explizit angeführt wurden. Diese ergeben sich jedoch aus der Lektüre der Protokollstellen, auf welche die Vorinstanz diesbezüglich verwies. Die vorinstanzliche Begründung ist daher ohne Weiteres nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Polizeiberichts ist sodann festzustellen, dass die Vorinstanz zwar mit knapper, aber nachvollziehbarer und damit rechtsgenügender Begründung von einer eingehenden Prüfung respektive Würdigung dieses Beweismittels absah. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stellte sie nicht in abschliessender Weise die mangelnde Authentizität dieses Beweismittels fest, sondern verzichtete aufgrund des generell geringen Beweiswerts solcher Dokumente auf eine eingehende Würdigung, zumal sie seine Vorbringen für unglaubhaft befunden hat. Aus dem von ihm erwähnten BVGE 2011/37 vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal der diesem Entscheid zugrunde liegende Sachverhalt mit dem vorliegenden nicht vergleichbar ist.

Der Beschwerdeführer begründet seine Rüge der Verletzung der Abklärungspflicht seitens der Vorinstanz im Wesentlichen mit einer – seiner Ansicht nach – falschen Würdigung seiner Vorbringen. Dies betrifft allerdings nicht die Frage nach der formellen, sondern der materiellen Richtigkeit des

E-3476/2017 Seite 10 angefochtenen Entscheids und ist nachfolgend zu prüfen. Mangels Substanziierung seitens des Beschwerdeführers ist hierauf an dieser Stelle nicht weiter einzugehen.

### **E. 6.4**

Insgesamt hat die Vorinstanz in rechtsgenügender und nachvollziehbarer Weise dargelegt, auf welche Überlegungen sie sich in ihrem Entscheid stützte. Eine zureichende Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids war dem Beschwerdeführer damit ohne Weiteres möglich. Eine Verletzung formeller Verfahrensvorschriften ist zu verneinen. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz fällt damit nicht in Betracht. Ob die Begründung der Vorinstanz

in materieller Hinsicht zutreffend ist, ist nachfolgend zu prüfen.

### **E. 7.1**

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektiviertere Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substanziierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 7.2**

Nach Prüfung der Akten ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen der Flüchtlingseigenschaft insgesamt nicht zu genü-

E-3476/2017 Seite 11 gen vermögen. Der Beschwerdeführer vermag mit seiner Beschwerdeein-gabe den vorinstanzlichen Erwägungen nichts Stichhaltiges zu entgegnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher mit den nachfolgenden Ausführungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz gemäss der angefochtenen Verfügung (vgl. a.a.O. Ziff. II.2) und obiger Zusammenfassung (E. 5.1) verwiesen werden.

### **E. 7.3.1**

Zunächst fällt auf, dass im Erzählstil des Beschwerdeführers augenscheinliche Strukturbrüche festzustellen sind. Lediglich eingangs der Anhörung vermochte er in der freien Wiedergabe der Asylgründe ausführlich und mit einzelnen Realkennzeichen seine Fluchtgründe darzulegen. Dies betrifft jedoch nur jene Aspekte, von welchen im Voraus angenommen werden durfte, dass diese im Rahmen einer Anhörung thematisiert werden. Schilderungen zu diesen Geschehnissen hätten daher im Hinblick auf eine Anhörung problemlos vorbereitet werden können. Währenddem der Beschwerdeführer den Grund für seine Ausreise aus dem Heimatland in einer einzigen sehr langen Antwort zur gestellten Eingangsfrage (vgl. vorinstanzliche Akten A14 F 49) ausführt, zeichnet sich sein nachfolgendes Aussageverhalten in Kontrast hierzu dadurch aus, dass er auf Fragen und Nachfragen zumeist nur noch kurz, oberflächlich, ausweichend und auffallend ohne Realkennzeichen antwortete. So erwähnte er beispielsweise im freien Bericht hinsichtlich des Vorfalls mit dem Auto zwar den Ort des Vorfalls, die Marke sowie die Farbe des anderen Fahrzeugs sowie dass sie «richtig Angst» gehabt hätten (vgl. A14 F49, S. 7). Auf

die spätere Bitte der befragten Person, diesen Vorfall nochmals genau zu schildern, antwortete er jedoch nur kurz und ohne jegliche Details, obwohl es sich dabei um ein einschneidendes Erlebnis handeln würde (vgl. A14 F69). Weitere Einzelheiten und insbesondere persönliche Eindrücke fehlen in seinen Schilderungen, welche damit insgesamt äusserst oberflächlich blieben. Dieser auffallende Bruch in der Aussagequalität stellt für sich bereits ein Indiz für einen konstruierten Sachverhalt dar.

### **E. 7.3.2**

Hinzu kommt, dass sich die Aussagequalität auch dadurch auszeichnet, dass die Schilderungen Widersprüche, Unstimmigkeiten und Logikbrüche aufweisen und stellenweise auch nur wenig lebensnah erscheinen. Hierzu kann beispielhaft aufgeführt werden, dass der geschilderte Ablauf, wie und weshalb es angeblich zu Drohanrufen gekommen sei, als wenig realitätsnah einzustufen ist. Der Beschwerdeführer gab an, über mehrere

E-3476/2017 Seite 12 Monate hinweg von Unbekannten telefonisch bedroht und hierbei beharrlich zu Geldzahlungen aufgefordert worden zu sein. Trotz unzähliger erhaltenen Anrufe vermochte der Beschwerdeführer jedoch keinerlei klare Angaben zum Inhalt und Ablauf dieser Anrufe zu machen (vgl. A14, F58, F63, F68). Seine Schilderungen zeichnen sich hierbei nicht nur durch Substanzlosigkeit aus, sondern lassen sich im Übrigen auch mit seinen sonstigen Darstellungen nicht in Einklang bringen. Soweit der Beschwerdeführer beispielsweise vorbrachte, die ihm unbekanntem Anrufer (vgl. A14 F59 ff., F84) wüssten «alles genau über ihn» (vgl. A14 F49, F93), ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dann nicht in der Lage war, den Inhalt der vielen Telefongespräche auch nur annähernd substantiell darzulegen. Bemerkenswert erscheint ferner, dass diese Personen, welche angeblich umfassendes Wissen über seine Aktivitäten und sein Leben hätten, ihn niemals zu Hause, an seinem Arbeitsplatz oder an einem anderen Ort, an dem er sich gemeinhin aufhielt, aufgesucht und bedroht hätten, sondern sich stattdessen monatelang bloss immer wieder telefonisch bei ihm gemeldet hätten, ohne hierbei ihre Vorgehensweise irgendwie zu ändern oder ihre Forderungen überhaupt je klar zu konkretisieren. Weiter ist auch die angebliche Verhaltensweise der Anrufer mit einer echten Bedrohungssituation kaum in Einklang zu bringen. Die Anrufer, die über Monate hinweg Geld verlangt haben sollen, hätten in der ganzen Zeit nie ein Ultimatum für die Bezahlung gesetzt. Vielmehr hätten diese sich einfach damit begnügt, ihn über rund (...) Monate hinweg – manchmal sogar mehrmals täglich – zu bedrohen (vgl. A14 F62-68, F84). Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal diese Leute angeblich über jeden seiner Schritte informiert gewesen seien (vgl. A14 F49, F74, F86, F93). Auch der Grund, weshalb er überhaupt Zielscheibe dieser Personen geworden sei, erscheint wenig schlüssig. Der Beschwerdeführer brachte hierzu vor, dass diese Personen sich angeblich daran gestört hätten, dass er die Polizei aufgesucht und mehrere Anzeigen erstattet habe (vgl. A14 F74). Deshalb sei es schliesslich zu Drohanrufen und zu Geldforderungen gekommen. Hierbei erscheint jedoch kaum verständlich, weshalb die angeblichen Anrufer vom ihm nicht etwa den Rückzug dieser Anzeigen oder einen Widerruf seiner bei der Polizei getätigten Aussagen, sondern lediglich monatelang eine nicht näher spezifizierte Zahlung eines Geldbetrags gefordert haben sollten. Auch dieses Geschehen wirkt wenig realitätsnah.

E-3476/2017 Seite 13 Wie das SEM zu Recht festhielt, sind auch hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Drohungen Widersprüche festzustellen. So erwähnte der Beschwerdeführer im freien Bericht zunächst, sie (er, sein Cousin und sein Onkel) seien in der

Zeit, in der sie verschiedene Polizeiposten infolge der Entführung von C.\_\_\_\_\_ aufgesucht hätten, immer wieder von den Entführern angerufen und bedroht worden (vgl. A14 F49). Später antwortete er in Widerspruch hierzu auf mehrmalige entsprechende Nachfragen, dass er den ersten Drohanruf erst rund eine Woche nach der Mitteilung der Polizei über die Festnahme der Entführer erhalten habe (vgl. A14 F57, F94). Soweit der Beschwerdeführer schliesslich behauptet, bei den Leuten, die ihn bedroht hätten, handle es sich um mächtige Personen mit Kontakt zu den Taliban (vgl. A14 F81), steht diese Aussage in Widerspruch zu seinen übrigen Angaben. Mehrfach hat der Beschwerdeführer auf konkrete Nachfrage zur Identität dieser Personen zu Protokoll gegeben, keinerlei Kenntnis zu haben, wer diese Personen überhaupt seien (vgl. A14 F 59 [«Ich schwöre, dass wir nicht wissen, wer diese Personen waren. Sie waren uns unbekannte Personen»]; F84 [«Ich kenne diese Personen nicht. Ich habe sie nie gesehen. Weil ich sie nicht kenne, weiss ich nicht, ob ich sie schon mal gesehen habe oder nicht. Ich möchte damit sagen, dass ich nie direkt persönlich bedroht worden bin»]). Wenn der Beschwerdeführer über keinerlei Kenntnis der Personen verfügt, welche ihn angeblich bedroht hätten, kann er offenkundig auch keinerlei Kenntnis darüber haben, ob diese Personen mächtig sind oder über welche Kontakte diese verfügen. Auch die übrigen Schilderungen des Beschwerdeführers weisen Widersprüche auf. So gab er beispielsweise an, dass das Auto, aus welchem geschossen worden sei, ihnen entgegengekommen sei (vgl. A14 F69 [«Dort kam uns ein Auto entgegen»]). Wenig später erwähnte er abweichend hiervon, dieses Fahrzeug sei ebenfalls Richtung Kabul unterwegs gewesen, und dessen Insassen hätten auf ihn und seine Mitfahrer geschossen, als das Auto auf gleicher Höhe gewesen sei (vgl. A14 F83). Diese Schilderungen sind offensichtlich nicht vereinbar. Die Frage, aus welcher Richtung ein Fahrzeug gekommen ist (in Fahrtrichtung oder in Gegenrichtung) aus dem geschossen wurde, ist ein zentraler Aspekt innerhalb eines Geschehensablaufs. Dass ein Betroffener, der einen solchen Vorfall effektiv selber erlebt haben will, sich nicht daran erinnern kann, aus welcher Fahrtrichtung das angreifende Auto gekommen ist, erscheint daher wenig lebensnah.

E-3476/2017 Seite 14 Letztlich erweisen sich auch die Angaben, welche Auswirkungen seine Ausreise auf seine Familie gehabt habe, als inkonsistent. Während der Beschwerdeführer zum einen angab, die anhaltenden Bedrohungen seien für seine Familie dermassen belastend, dass seine Familie vermutlich alsbald das Land verlassen müsse (vgl. A14 F88), brachte er wenig später hierzu vor, dass ausser ein paar Anrufen, in denen sich die Unbekannten nach seinem Aufenthalt erkundigt hätten, seine Familie keinerlei weitere Probleme gehabt habe. Die Situation der Familie sei bloss schwierig, weil er so weit weg von ihnen lebe (vgl. A14 F91 f.).

### **E. 7.3.3**

In einer Gesamtwürdigung erscheinen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner persönlichen Bedrohung als unglaubhaft.

### **E. 7.4**

Ergänzend ist festzuhalten, dass in der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zu erkennen sein dürfte. Seinen Angaben zufolge erfolgten die angebliche Entführung von C.\_\_\_\_\_ und die anschliessenden Drohungen in der kriminellen Absicht der Entführerbande, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen. Damit wären selbst bei

Wahrunterstellung der Vorbringen die Voraussetzungen zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 8**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-3476/2017 Seite 15 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 10.1**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist mit seinem Begehren um Asylgewährung und um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat er zufolge der teilweisen Wiedererwägung der Verfügung durch das SEM obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein hälftiges Obsiegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die ermässigten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 27. Juni 2017 wurde das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 64 Abs. 3 VwVG) verzichtet, nachdem die Begehren als nicht von vornherein aussichtslos bezeichnet worden waren und die Bedürftigkeit belegt war. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgt praxisgemäss unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse. Aus dem ZEMIS ergibt sich nun, dass der Beschwerdeführer seit dem (...) 2020 als (...) erwerbstätig ist, womit zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist. Die Ziffer 2 des Dispositivs der Zwischenverfügung vom 27. Juni 2017 ist deshalb wiedererwägungsweise in diesem Punkt aufzuheben und der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Wirkung ex nunc abzuweisen (vgl. BGE 122 I 322 E. 2c; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 6 E. 9). Die hälftigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 375.– sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

#### **E. 10.2**

Mit Zwischenverfügung vom 27. Juni 2017 wurde auch das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen und die vormalige Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2021 wurde sie aus ihrem Mandat entlassen und an ihrer Stelle neu die rubrizierte Rechtsvertreterin eingesetzt. Nachdem die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht mehr erfüllt sind und der entsprechende Entscheid vom E-3476/2017 Seite 16 27. Juni 2017 wiedererwägungsweise aufgehoben wurde, mangelt es auch an den Voraussetzungen für die Bestellung eines Anwaltes im Sinne von aArt. 110a AsylG. Folglich wäre die Ziffer 3 des Dispositivs der Zwischenverfügung vom 27. Juni 2017 ebenfalls wiedererwägungsweise aufzuheben und das Gesuch um Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung mit Wirkung für die Zukunft (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 51 zu Art. 65) abzuweisen. Da das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil jedoch abgeschlossen wird, erübrigt sich ein solcher Widerruf (vgl. Urteil des BVerger D-2294/2019 vom 5. Juni 2020, E. 12.2.).

### **E. 10.3**

Soweit der Beschwerdeführer – zur Hälfte – unterliegt, ist der Rechtsvertretung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ein amtliches Honorar zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. Soweit der Beschwerdeführer – ebenfalls zur Hälfte – obsiegt, ist ihm zu Lasten des SEM eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 15 und Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der mit Kostennote vom 11. Juli 2017 für die Beschwerdeerhebung ausgewiesene Zeitaufwand von sieben Stunden erscheint zu hoch und ist um zwei Stunden zu kürzen. Unter Berücksichtigung der weiteren Eingaben bis zum Mandatswechsel vom 13. Oktober 2021 ist ein Aufwand von insgesamt acht Stunden als angemessen zu veranschlagen. Für die einzige Eingabe der rubrizierten Rechtsvertreterin ist ein Aufwand von einer halben Stunde als angemessen zu veranschlagen. Mangels anderer Hinweise ist von einer Abtretung des Honorars der vormaligen Rechtsvertreterin an die rubrizierte amtliche Rechtsbeiständin auszugehen, zumal beide bei der Bündner Beratungsstelle für Asylsuchende tätig waren respektive sind. In Anwendung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) und gestützt auf die Entschädigungspraxis des Gerichts ist demnach zu Lasten des SEM eine Parteientschädigung von Fr. 637.50 sowie zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar in gleicher Höhe (jeweils inklusive Auslagen) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3476/2017 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.